

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 15 / 2025
Antragsteller: FV Romanische Dorfkirche Köckern e. V.
Maßnahme: Recherche, Erstellung und Druck
einer Publikation über Köckern

Beschreibung der Maßnahme:

Geplant ist die projektbezogene Recherche, Erstellung und der Druck einer Publikation zur Geschichte und Entwicklung des Ortes Köckern und seiner Umgebung. Der Fokus liegt dabei auf der regionalen Bedeutung sowie auf historischen „Leuchttürmen“ wie der romanischen Kirche mit Glocken aus dem 13. Jahrhundert, ihrem barocken Innenraum, den Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg, dem Klosterdorf Petersberg, drei Rittergütern, der Raststätte, der jüngsten Mühle nach 1950 sowie dem Wandel durch den Tagebau zum heutigen Erholungsgebiet. Diese Themen sollen exemplarisch und verbunden mit persönlichen Schicksalen der betroffenen Menschen dargestellt werden.

Für die Umsetzung hat sich der Antragsteller mit dem Historiker und Autor Benny Berger zusammengeschlossen. Berger, ein ausgewiesener Heimathistoriker, übernimmt Recherche, Ausarbeitung und Druck der Veröffentlichung.

Zu seinen bisherigen Projekten zählen u. a. die historischen Abrisse zu Beyersdorf (2011), Schrenz (2012), Juliushof (2014), Werben (2018), Carlsfeld bei Brehna (2019), Quetzdölsdorf bei Zörbig (2022), die Kirche in Werben bei Zörbig, die Saftbahn zwischen Stumsdorf, Zörbig und Bitterfeld (2023) sowie die Publikation zur 800-Jahrfeier von Bitterfeld (2024).

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **5.540,00 EUR**
beantragte (70,00% v. H.) Fördersumme: 3.878,00 EUR

Kostengliederung:

Druckkosten Publikation (300 Exemplare): 4.736,07 EUR
Fahrtkosten Recherche für Autor (mit 0,20€/km nach BRKG): 600,00 EUR
Sachkosten (Papier, Patronen, Porto, usw.): 200,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 5.536,07 EUR

Kürzung der beantragten Förderquote zur Einhaltung der Haushaltsmittel 2025 innerhalb der Kultur- und Kunstförderrichtlinie auf:

max. 18,71 % Förderung Landkreis: 1.035,58 EUR

„Die Kürzung der Förderquote erfolgt aufgrund der zahlreichen bisherigen Publikationsförderungen für den Autor Benny Berger in den letzten Jahren. Die Projektumsetzung ‚Erstellung Publikationen‘ ist grundsätzlich förderfähig, wird jedoch zur Einhaltung der Haushaltsmittel in gekürzter Form zur Bewilligung empfohlen.“

anerkannte förderfähige Kosten: 5.536,07 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel mit Verkaufserlöse: 81,29% = 4.500,49 EUR
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Sandersdorf-Brehna): 0,00% = 0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis: 18,71% = 1.035,58 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 1.035,58 EUR**
18,71% der anerkannten Kosten 5.536,07 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2024 als Erstantragsteller gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt und mit der Genehmigung vom 17.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bereits bewilligt.

Auf Grund des verspätet freigegebenen Haushaltes 2025 wird verwaltungsintern eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis 30.06.2026, zur Umsetzung der Recherche- und Druckerarbeiten des Antragstellers, festgelegt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (1) Satz 2 bis 4 – Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens. Ziel ist die Bewahrung des geschichtlichen Erbes und die Sensibilisierung der Menschen die einen verantwortungsvollen Umgang mit den historischen Hinterlassenschaften in der Gemeinde. Die romanische Dorfkirche in Köckern ist eines der wertvollsten Kulturdenkmale in der Gemeinde Glebitzsch.

§ 2 (1) Satz 5-6 – Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein unter Verwendung öffentlicher Fördermittel die Dorfkirche in Köckern saniert und erhält. Die Allgemeinheit soll über die Vergangenheit, die Architektur und die Kunst des Denkmals informiert werden.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.